

VG Ansbach

Urteil vom 13.12.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben pakistanischer Staatsangehöriger und gelangte in die Bundesrepublik Deutschland, wo er am ... 1994 Asyl beantragte. Zur Begründung wurde damals im Wesentlichen vom Kläger vorgetragen, er sei Moslem aus ... und führendes Mitglied der MQM. Er sei 1988 inhaftiert worden wegen Verstoßes gegen §§ 307 und 13 c PPC, nach fünf Jahren sei er auf Bemühen der Partei freigesprochen worden. Nach Spaltung der MQM habe er sich der Haqiqi-Gruppe angeschlossen, 1990 sei er erneut angezeigt worden wegen Mordes, Unruhe, Kidnapping, Morddrohungen und Beschädigung von Regierungsgebäuden. Mit Hilfe des MQM-Haqiqi-Vorstandes, der aus dem Ausland zurückgekehrt sei, sei er freigesprochen worden. In der Folge habe er seine politische Tätigkeit zurückhaltend ausgeübt, ein Jahr später jedoch diese wieder vollständig aufgenommen. Damals seien politische Gegner gegen die MQM-Haqiqi mit Waffengewalt vorgegangen und hätten Unschuldige ermordet. Der Kläger sei nach der Wahl, bei der die MQM-Haqiqi sechs Sitze im Parlament gewonnen hatte, persönlicher Sekretär des Ministers ... geworden. Nach der Ermordung verschiedener führender Parteimitglieder durch die Konkurrenz-Organisation MQM-Atlas sei der Kläger 1991 und 1992 persönlicher Sekretär von General ... gewesen. Am ... 1993 sei der MQM-Vorsitzende und Weltpolitiker ... worden, dies sei das Handwerk von Atlas Hussain gewesen, gegen den Anzeige erstattet worden war. Wegen dieses Mordes habe es in verschiedenen Ländern und auch in Pakistan Unruhen gegeben. Der Kläger selbst sei Augenzeuge dieses Mordes und sei dabei vor Ort gewesen. Er werde auch in Presseberichten als Augenzeuge erwähnt und fürchte deshalb um sein Leben. Mit Hilfe des Generals ... habe er ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland erlangt und sei am ... 1994 eingereist. Der Kläger legte damals zahlreiche Unterlagen vor, auf deren Inhalt ebenso wie auf die Angaben des Klägers im Einzelnen verwiesen wird.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 30. November 1994 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt und in Ziffer 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen. Eine über die Angabe der einschlägigen Gesetze hinausgehende Begründung enthielt dieser Bescheid nicht.

Mit Urteil des Landgerichts ... wurde der am ... geborene Kläger am ... 2004 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. In dem Urteil wurde u. a. ausgeführt, der Kläger habe in Deutschland nach seiner Asylanerkennung im Bereich Wirtschaft und Handel sowie Datenverarbeitung studiert und jedes Jahr mehrere Monate lang Gelegenheitsarbeiten verübt, so sei er in einem Ladengeschäft in ... als Hilfskraft und Aufpasser beschäftigt worden. Dabei habe er eine Ladendiebin in einem Hinterzimmer vergewaltigt. Während der Kläger in der Folge seiner Haftstrafe in der JVA ... abbüßte, wurde er mit Bescheid der Stadt ... vom. 2004 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, auf den Inhalt des bestandskräftigen Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 9. März 2006 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei, da nach derzeitiger Auskunftslage Mitglieder der verschiedenen MQM-Fraktionen seitens des pakistanischen Staates nicht verfolgt würden.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2006 führte der Kläger dazu aus, es werde eine Entscheidung über Leben und Tod getroffen, die Partei MQM sei Teil der Landesregierung und regiere die Provinz ... mit ... als Hauptstadt. Nach der Teilung der Partei MQM sei es zum Bürgerkrieg gekommen, worauf 1993 bis 1994 240 Parteikader geflüchtet seien, darunter auch der Kläger. Viele andere seien verhaftet oder in Pakistan ermordet worden. Der Generalsekretär der Partei ... sei nach jahrelanger Flucht wegen der Beerdigung der Mutter nach Pakistan zurückgekehrt und die Regierung habe ihn sofort verhaften lassen. Wenn eine Verfolgung von Mitgliedern der MQM-Fraktion derzeit nicht feststellbar sei, so liege das daran, dass es solche Mitglieder nicht mehr gebe, da sie aus Pakistan fliehen mussten. Die Gefahr für ihn bestehe fort, weil er eine wichtige Person der Partei gewesen sei. Als persönlicher Sekretär des Generalsekretärs der MQM ... und als gleichzeitiger persönlicher Assistent des inzwischen ermordeten Ministers für Industrie, ... Er habe Kontakte zu vielen wichtigen Personen und auch Mitarbeitern des Geheimdienstes gehabt, auch habe er die Parteigeheimunterlagen aufbewahrt. Er sei zweimal von Gegnern angeschossen worden, sein Vorgänger sei brutal ermordet worden. Die Angaben des Klägers beim Bundesamt seien sehr gut nachgeprüft worden, so habe er eine Einverständniserklärung für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und dem BND ebenso wie für eine Zusammenarbeit mit den Amerikanern erteilt. Ein »Journalist« im Bundesamt habe ihm dies erklärt, eine offenbar als kompetent angesehene amerikanische Journalistin habe alles überprüft und für korrekt erachtet. Daraufhin sei er als Asylberechtigter anerkannt worden, später habe er eine Einladung von Amerikanern aus ... bekommen. Zudem sei er in Gefahr als Zeuge eines internationalen politischen Mordes, nämlich an dem Chairman der MQM Mr. ... Dieser sei im Auftrag seiner eigenen Partei von seinem Ex-Bodyguard ermordet worden. Der Kläger und ein Kollege seien damals bei diesem gewesen. Der Kläger und sein Kollege hätten damals die Polizei informiert und gegen die Mörder vor Gericht ausgesagt. Innerhalb weniger Monate habe die Polizei sechs Leute verhaftet, der siebte Haftbefehl sei für den Führer der MQM, ..., ausgestellt worden, welcher in ... lebe und noch immer nicht verhaftet worden sei. Dieser habe unheimliche Macht, er regiere von ... aus in Karachi

und Pakistan. Das Verfahren sei eingestellt worden, weil der zweite Zeuge, Mr. . . . , ermordet worden sei und der Kläger das Heimatland verlassen hatte. Trotz der Herrschaft seiner Partei über die ganze Provinz und die Zusammenarbeit mit der Polizei und neuen Geheimdienstes habe er nicht in die Öffentlichkeit gehen und seine Familie besuchen können. Im Übrigen drohe ihm neue Gefahr, weil die Regierung bzw. MQM ihn auf keinen Fall leben lassen würde. Nach deren Ansicht bestehe die Gefahr zum Wiederaufbau der MQM Haqiqi, wie 1991. Falls die Abschiebung erfolge, würde der Kläger am Flughafen . . . verhaftet werden. Die Bundesregierung Pakistans würde mit der MQM als Landesregierung verhandeln um daraus Vorteile zu erzielen. Die Landesregierung habe auch seinen Bruder gezwungen, seinen Beruf als Beamter aufzugeben. Auch habe ihn in . . . ein angeblicher amerikanischer Staatsangehöriger besucht, der aus Pakistan gekommen sei und ihm erklären wollte, er solle nach Pakistan zurückkehren. Der Kläger habe aber geahnt, was vor sich gehe, der Mann sei nach dem Besuch einfach verschwunden. Die Gefahr gegen den Kläger gehe auch von den sechs Leuten aus, die damals wegen seiner Aussage verhaftet worden seien aber inzwischen freigelassen wurden. Er habe nachts öfters anonyme Telefonanrufe bekommen und man habe jeweils gefragt, ob er seine Familie retten könne. Er habe in sechs Jahren sechs Wohnsitze gehabt und öfters unter Albträumen und Schlaflosigkeit gelitten. Er sei in Pakistan in vier Fällen freigesprochen worden, aber weitere vier Fälle seien noch offen. Er habe aber keine Zeit für Verhandlungen gehabt, denn er habe sein Leben retten müssen. Auch sei er in Deutschland sozialisiert und es sei sein Lebensmittelpunkt geworden, er habe vor acht Jahren eine Lebenspartnerin in Deutschland gefunden, diese sei Deutsche. Er habe in Deutschland den qualifizierten Hauptschulabschluss und verschiedene Ausbildungen absolviert und sei zehn Jahre bei verschiedenen Firmen tätig gewesen. Er könne keine neuen Beweise vorlegen, aber in verschiedenen pakistanischen Zeitungen und in der Nationalbibliothek könnten solche besorgt werden, auch könne man den Generalsekretär . . . in . . . telefonisch erreichen, die Nummern gebe er an, ebenso wie die des Ministers

Mit Bescheid des Bundesamtes vom . . . 2006 wurde der Anerkennungsbescheid vom . . . 1994 in Ziffern 1 und 2 widerrufen und in Ziffern 3 und 4 festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Auf den Inhalt des Bescheides insgesamt wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 26. Mai 2006 zugestellt.

Mit am 7. Juni 2006 beim Gericht eingegangenen Schreiben erhob der Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 18. Mai 2006 und bat um Verlängerung der Klagefrist um zwei Wochen, da er einen Anwalt beauftragen wolle.

Mit am 8. Juni 2006 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz ließ der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2006 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bescheid sei rechtswidrig, eine Begründung erfolge nach Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 legte das Bundesamt die Akten vor und beantragte,
die Klage abzuweisen.

Am 20. Juni 2006 wurde die Akte dem Klägervertreter zur Einsicht übersandt.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2006 bat der Kläger um Verlängerung der Klagefrist, wegen organisatorischer Gründe in der JVA

Mit Schreiben vom 12. Juli 2006 fragte das Gericht beim Klägervertreter an, ob dieser den Kläger noch vertrete und um welche Zeit die Klagebegründungsfrist verlängert werden solle.

Mit Schriftsatz vom 17. Juli 2006 teilte der Klägervertreter mit, der Kläger werde nur insoweit vertreten, um diesem zu ermöglichen, eine andere Anwaltskanzlei zu beauftragen. Der Kläger sei ohne finanzielle Mittel, ein Entlassungstermin sei für den 14. August 2006 angekündigt, so dass er mit Hilfe des Überbrückungsgeldes bis 31. August 2006 eine neue Anwaltskanzlei finden könne, es werde deshalb beantragt, die Klagebegründungsfrist bis 31. August 2006 zu verlängern.

Mit Beschluss der Kammer vom 2. August 2006 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde dem Kläger eine Liste der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen übermittelt.

Mit Schreiben vom 8. August 2006, beim Gericht eingegangen am 14. August 2006, bat der Kläger um Bewilligung von Prozesskostenhilfe, er sei noch ohne Rechtsbeistand, weil die Zahlung an diesen gepfändet worden sei. Er befinde sich immer noch in Haft, sein Eigengeld sei gepfändet, das Überbrückungsgeld liege fest.

Mit Beschluss des Einzelrichters vom 6. September 2006 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung der Klägervertreter bewilligt.

In der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2007 war der Kläger mit seinen Prozessbevollmächtigten erschienen. Hinsichtlich seiner Ausführungen und des Hergangs wird auf die Niederschrift, hinsichtlich der übergebenen Unterlagen auf diese selbst bzw. die in der Niederschrift oder auf speziellem Blatt angefertigte Übersetzung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte, wegen der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid zu Unrecht die Asylanerkennung des Klägers und die Feststellung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, da bezüglich des Klägers nach Überzeugung des Gerichts jetzt und in absehbarer Zukunft weitere Verfolgungsmaßnahmen im Fall einer Rückkehr nach Pakistan nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese Überzeugung ergibt sich für das Gericht insbesondere aus den Angaben des Klägers selbst, den von ihm festgelegten Unterlagen sowie den vom Gericht beigezogenen Erkenntnisquellen. Der Kläger ist nach Auffassung des Gerichts einerseits als Funktionär der MQM-H mit engen Verbindungen zu der Führung dieser Partei wie auch als Zeuge in einem Mordfall, in den der im ... Exil lebende Vorsitzende der MQM-A verwickelt sein soll, weiterhin sowohl von staatlicher wie von nicht-staatlicher Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Pakistan bedroht, jedenfalls kann aber eine solche Verfolgung nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nach Überzeugung des Gerichts auch im Hinblick auf die seit der Ausreise des Klägers verstrichene lange Zeit, wie insbesondere die Tatsache, dass führende Funktionäre der MQM-H weiterhin in Pakistan inhaftiert sind und es weiterhin zu Mordanschlägen gegen die führenden Mitglieder dieser Partei kommt, belegt.

3. Der Kläger hat nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass ihm als Funktionär der in Opposition zur MQM-A, der Regierungspartei im Sindh, welche wiederum mit der Regierung Musharaf zusammenarbeitet, stehenden MQM-H im Fall der Rückkehr nach Pakistan dort möglicherweise sofortige Verhaftung als Oppositionspolitiker droht, jedenfalls lässt sich diese Gefahr aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Dies zeigt sich zum einen aus der langjährigen Inhaftierung führender MQM-H-Mitglieder ebenso wie aus der Tatsache, dass nach Pakistan zurückkehrende führende Oppositionspolitiker sofort verhaftet wurden – wenn auch der Kläger etwa mit ... von der Bedeutung her keinesfalls vergleichbar sein dürfte. Jedenfalls zeigt es aber, dass der pakistanische Staat derzeit selbst im Gegensatz zu Urteilen des obersten pakistanischen Gerichts Oppositionspolitiker auch ohne Rücksicht auf die öffentliche Meinung in Pakistan und außerhalb inhaftiert, wenn er dies für opportun hält. Auch zeigt die seit dem Putsch im November erfolgte Inhaftierung vieler tausend Regierungsgegner ebenso wie die brutale Niederschlagung von gegen die Regierung gerichteten Demonstrationen, dass politisch aktiven Bürgern Pakistans, die aus dem Ausland zurückkehren, insbesondere Funktionären und bekannten Mitgliedern von oppositionellen Parteien, zumindest Inhaftierung in Pakistan droht. Damit allein schon kann eine staatliche Verfolgung des Klägers im Fall der Rückkehr nach Pakistan nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Hinzu kommt die vom Kläger geschilderte Befürchtung vor Übergriffen der Gegenpartei MQM-A. Auch insofern erscheinen die Angaben des Klägers dem Gericht als weitgehend glaubhaft und widerspruchsfrei, insbesondere decken sich die Angaben des Klägers weitgehend mit den aus anderen Quellen bekannten Ereignissen in der Zeit vor der Ausreise des Klägers. Da der Führer der MQM-A weiterhin in ... im Exil lebt und gerade angesichts des derzeit weitgehend rechtlosen Zustandes in Pakistan und der Zusammenarbeit seiner MQM-A mit der Regierung Musharaf wohl politische Gründe nicht gegen seine Rückkehr sprächen, muss es andere gewichtige Gründe für einen Verbleib in ... geben.

Dies könnte für die Richtigkeit der Angaben des Klägers sprechen, dass der Führer der MQM-A we-

gen Mordvorwürfen, für deren Beweis der Kläger als wichtiger Zeuge dienen könnte, derzeit seinen Aufenthalt im Exil beibehält und nicht nach Pakistan zurückkehrt. Darüber hinaus besteht wohl auch die Gefahr für MQM-H-Mitglieder, von Mitgliedern der MQM-A angegriffen, verletzt und getötet zu werden, nach wie vor auch im Jahr 2007 in gewissem Umfang fort. Dies belegen die sowohl aus der Datensammlung des Bundesamtes als auch aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Vorfälle im Mai 2007, bei dem es zu dutzenden Toten bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der MQM-A und der MQM-H gekommen ist. Auch insofern lässt sich eine auf seiner Parteimitgliedschaft und seiner Funktionärstätigkeit, insbesondere aber Zeugeneigenschaft in einem Verfahren gegen den Führer der MQM-A beruhende Verfolgungsgefahr für den Kläger durch Dritte, nämlich militante Mitglieder der MQM-A, ebenfalls nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit im Fall der Rückkehr des Klägers nach Pakistan ausschließen.

5. Im Hinblick auf diese vom Gericht festgestellt objektive Gefährdung des Klägers kam es auf die subjektive Vorstellung des Klägers und auf die Frage, inwieweit auf eine solche aus seinem Verhalten in Deutschland geschlossen werden könnte, nicht entscheidungserheblich an. Damit fehlt es nach Überzeugung des Gerichts an den Voraussetzungen für den Widerruf der Asylenerkennung und der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 73 AsylVfG. Insofern hat sich nämlich die Verfolgungslage in Bezug auf den Kläger nicht in erforderlichem Umfang geändert bzw. ist diese Änderung nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar. Der Kläger kann also eine Rückkehr nach Pakistan weiterhin mit guten Gründen ablehnen, so dass die Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Bescheides ebenso wie die darauf beruhenden Ziffern 3 und 4 aufzuheben waren.

6. Damit war der Widerrufsbescheid aufzuheben und der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR, § 30 Satz 1 RVG.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.